Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht zur Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen für die Stadt Meerane in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 2004 – während der allgemeinen Öffnungszeiten – Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr im Neuen Rathaus, Bürgerbüro, Lörracher Platz 1 in 08393 Meerane für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Es ist zulässig, dass der Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigt, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner dieser Personen steht. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Auszüge nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 22 und 23 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Meerane bedient werden darf.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 2004, spätestens am 28. Mai 2004 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Meerane, Neues Rathaus, Bürgerbüro, Lörracher Platz 1 in 08393 Meerane Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/ Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen/ zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl sie gilt.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein
   – zur **Wahl des Europäischen Parlaments** hat, kann **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Chemnitzer Land
   – zu den **Kommunalwahlen** hat, kann an den Wahlen **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises
   oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält,
   b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004
   – in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Gemeinde/ Stadt verlegt,
   – außerhalb der Gemeinde/ Stadt verlegt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
   c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat.
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/ Stadt gelangt ist.
   Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr im Neuen Rathaus der Stadtverwaltung Meerane, Zimmer 0.03, Lörracher Platz 1 in 08393 Meerane mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder Telegramm gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.
   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.
   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12. Juni 2004, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr,** stellen.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zugleich
   für die Wahl zum Europäischen Parlament
   – einen Wahlschein
   – einen amtlichen Stimmzettel
   – einen amtlichen blauen Wahlumschlag
   – einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
   – ein Merkblatt für die Briefwahl,
   für die Kommunalwahlen
   – einen Wahlschein mit der Angabe der Wahlen, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist
   – einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat/ Stadtrat
   – einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
   – einen amtlichen gelben Briefumschlag
   – einen amtlichen orangenen Briefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
   – ein Merkblatt für die Briefwahl.
   Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.